

Vergnügungssteuersatzung

In der Fassung der 1. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i.d. z.Zt. geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Bockenheim in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung, Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Bockenheim erhebt Vergnügungssteuern für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits-, Musik- und Unterhaltungsgeräten sowie Geräten zur Ausspielung von Geld oder Gegenständen, in Spielhallen, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Vereinsräumen, Kantinen und anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- (2) Als Spielgeräte gelten auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2

Steuerfreiheit

Von der Steuer ausgenommen ist der Betrieb von Spielgeräten

1. mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Art ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.

§ 3

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist die Person, der die Einnahmen aus der Aufstellung der Geräte im Sinne des § 1 zufließen. Als Steuerschuldner gelten auch Inhaber/innen von Räumlichkeiten, in denen die Geräte aufgestellt sind, sofern sie unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb der Geräte beteiligt sind. Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und mit manipulationssicherem Zählwerk das Einspielergebnis
 - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit und Musikautomaten die Zahl und Art der Geräte.
- (2) Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse, inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten, wie Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden und Spielzeit am Gerät, Anzahl der Spiele und Freispiele, lückenlos und fortlaufend aufzeichnet.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als Spielgerät.
- (5) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung (AO) aufzubewahren.

§ 5 Steuersätze

- | | |
|---|-------------|
| (1) Der Steuersatz beträgt für ein Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen. | 12 % |
| (2) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit und Musikautomaten beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät | |
| 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen | 37,00 EUR, |
| 2. in Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Vereinsräumen, Kantinen und anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, | 18,00 EUR. |
| (3) An allen in § 1 genannten Orten beträgt die Steuer für Spielgeräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, | 300,00 EUR. |

§ 6 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem Geräte im Sinne des § 1 in Betrieb genommen werden.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Betrieb eingestellt wird bzw. mit Ablauf des Monats in dem die Abmeldeerklärung eingeht, wenn die Abmeldefrist (§ 8) von einer Woche überschritten ist.

§ 7 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht oder endet die Steuerpflicht (§ 6) im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen. Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt.
- (2) Der Steuerschuldner hat vorbehaltlich des Abs. 7 innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für jeden Monat des vorangegangenen Erhebungszeitraumes und getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen hat (Vergnügungssteueranmeldung).
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnenden Steuern sind Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des vorangegangenen Erhebungszeitraumes festgesetzt oder geschätzt, sofern keine Berechnungsdaten vorliegen. Abschlagszahlungen können im laufenden Jahr von Amts wegen oder nach den begründeten Angaben des Steuerpflichtigen angepasst werden.
- (4) Die Steuer ist vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten. Nachforderungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Gibt der Steuerschuldner die Anmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer geschätzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (6) Die Steueranmeldung muss vom Steuerschuldner oder von seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.
- (7) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats als Auslesetag der elektronisch gezahlten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Ausleszeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Der Vergnügungssteueranmeldung nach Absatz 2 sind auf Aufforderung für diese Spielgeräten alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 4 Abs. 2 für den jeweiligen Kalendermonat oder Zeitraum eines Kalendermonats beizufügen.

§ 8 Melde- und Anzeigepflicht

Der Steuerschuldner ist verpflichtet, das erstmalige Aufstellen, den Austausch und die Außerbetriebnahme von Spielgeräten sowie alle sonstigen den Spielbetrieb betreffenden Änderungen von Geräten binnen einer Woche bei der Stadt Bockenem anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Gerätes gilt der Tag des Anzeigeneingangs als Tag der Außerbetriebnahme.

§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Bockenem ist ohne vorherige Ankündigung berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Festsetzung von Steuerbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) der Pflicht zur Einreichung der Steuererklärung gemäß § 7 und der angeforderten Zählwerksausdrucke
 - b) sowie der Melde- und Anzeigepflicht nach § 8 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.12.2002 außer Kraft.

Bockenem, 09.12.2014

Martin Bartölke
Bürgermeister